

§ 81 TGWO 1994 Neubesetzung freigewordener Stellen

TGWO 1994 - Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.11.2021

- (1) Der Verlust des Gemeinderatsmandates oder der Verzicht auf dieses bewirkt auch den Verlust des Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes.
- (2) Scheidet ein Bürgermeister-Stellvertreter aus, so ist diese Stelle nach§ 78 zu besetzen.
- (3) Scheidet eines der weiteren Vorstandsmitglieder aus, so ist die frei gewordene Stelle nach§ 79 zu besetzen.

In Kraft seit 20.09.1994 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at